



Protokollauszug vom

22.02.2023

Departement Finanzen / Informatikdienste (IDW):

Projekt-Nr. 19610, Beschaffung Hardware für IT-Arbeitsplätze 2023/2024 (Rollout): Gebunden-  
erklärung von 3 Millionen Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.23.116-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Beschaffung von Hardware für IT-Arbeitsplätze der Jahre 2023 und 2024 (Rollout) im Betrag von rund 3 Millionen Franken (inkl. MWST) gehören zum notwendigen allgemeinen Verwaltungsaufwand und werden daher sowie gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projektnummer 19610 belastet.

Die Gebundenerklärung erstreckt sich auch auf die durch Teuerung und MWST bedingten Mehr- oder Minderkosten.

2. Dispositiv Ziffer 1 dieses Beschlusses wird mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich publiziert.

3. Mitteilung an: Departement Finanzen, Informatikdienste, Finanzamt, Investitionsstelle; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation); Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

## **Begründung**

### **1. Ausgangslage**

Eine Vielzahl der heute im Einsatz stehenden Hardwarekomponenten (Desktop-Geräte, Notebooks, Monitore etc.) sind «End-of-Life» und müssen im Rahmen des für die Jahre 2023/2024 geplanten Rollouts ersetzt werden. Die aktuellen Verträge für die Lieferung von Notebooks, Desktops/Workstations und Monitore, welche gestützt auf die damaligen Submissionen abgeschlossen wurden (SR 16.102-2 und SR.17.981-2), sind bereits ausgelaufen oder werden per Ende 2023 gekündigt und müssen durch neue Verträge abgelöst werden. Mit der Submission «Hardware für IT-Arbeitsplätze» wurde eine Lieferantin für Desktop-Geräte, Notebooks und Monitore für die städtischen Arbeitsplätze gesucht.

Die Departementsleitung DFI hat die Submissionsbedingungen mit Verfügung DFI.22.169-1 vom 14. Juli 2022 genehmigt. Die Submission wurde am 19. Juli 2022 im offenen Verfahren im Staatsvertragsbereich auf simap.ch ausgeschrieben. Der Zuschlag wird mit separatem Beschluss an die submittierte Firma erteilt.

Die submittierte Lieferantin hat den Hardwarebedarf für den Rollout 2023/2024 sowie die Lieferung weiterer Geräte der Folgejahre und die Wartung der Hardware für eine Vertragsdauer von längstens sechs Jahren sicherzustellen.

Mit der vorliegenden Gebundenerklärung wird die Finanzierung des Hardwarebedarfs für die beiden Rolloutjahre 2023/2024 sichergestellt. Für die Hardwarebeschaffung der Folgejahre 2025 bis 2028 sind entsprechende Investitionskredite in der Investitionsplanung eingestellt. Die jeweiligen Jahrestanchen werden wie bisher von der zuständigen Instanz gebunden erklärt.

### **2. Kosten**

#### **2.1. Kostenzusammenstellung Investitionsausgaben**

Die Beschaffungskosten basieren auf dem geschätzten Bedarf, der während der Rolloutphase anfällt. Zur Hauptsache handelt es sich um Kosten zur Ersetzung von bestehender Hardware, die am Ende ihres Lebenszyklus angekommen ist. In kleinem Ausmass ist auch die Neuausstattung von IT-Arbeitsplätzen für neu geschaffene Stellen einberechnet.

Aufgrund der durchgeführten Submission «Hardware für IT-Arbeitsplätze» und den zugrundeliegenden Mengengerüsten, aufgeschlüsselt nach Gerätetypen, ergeben sich für die Rolloutjahre 2023/2024 folgende Kosten:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Fr. inkl. MWST</b>
Hardware Beschaffungen Arbeitsplatz (Rollout), Garantieverlängerung und Garantiehandling, inkl. MWST (gerundet)	2'700'000.00
Reserve für Unvorhergesehenes 10 % (Art. 26 VVFH)	270'000.00
<b>Total Investitionsausgaben</b>	<b>2'970'000.00</b>
<b>Total Investitionsausgaben, gerundet</b>	<b>3'000'000.00</b>

## 2.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist in der Investitionsrechnung des allg. Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	19610
Projektbezeichnung	Hardware Beschaffungen Arbeitsplatz 2023

<b>Kostenart</b>	<b>Bezeichnung</b>		<b>Betrag</b>
506022	Ausführung Hardware	§	3'290'000.00
<b>Gesamtkredit</b>		<b>§</b>	<b>3'290'000.00</b>

<b>Jahr</b>	<b>Kostenart 506022</b>	<b>Gesamtbetrag</b>
2023	1'645'000.00	1'645'000.00
2024	1'645'000.00	1'645'000.00
<b>Total</b>	<b>3'290'000.00</b>	<b>3'290'000.00</b>

## 3. Gebundenerklärung

### 3.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben über 300 000 Franken und gebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben über 30 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

### 3.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Informatikleistungen gelten als unverzichtbare Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, weshalb die damit verbundenen Ausgaben dann als gebunden zu betrachten sind, wenn im konkreten Fall kein erheblicher Ermessensspielraum gegeben ist (Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2017, N. 3, 12 und 21 zu § 103 GG). Im Übrigen ist die Gemeinde gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz erhalten bleibt, die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit gewährleistet und keine

Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

### **3.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit**

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

#### ***Örtliche Gebundenheit:***

Ein örtlicher Handlungsspielraum besteht nicht: die zu beschaffende Hardware für IT-Arbeitsplätze wird am Standort der Stadtverwaltung eingesetzt.

#### ***Sachliche Gebundenheit:***

Ein sachlich erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht: Mit der geplanten Beschaffung wird die zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben notwendige Hardware für IT-Arbeitsplätze auf dem heutigen Stand der Technik bereitgestellt. Die Entscheidungsfreiheit beschränkt sich auf technische Detailfragen und liegt somit in der Kompetenz des Stadtrates.

#### ***Zeitliche Gebundenheit:***

Ein zeitlich erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht: Da ein Grossteil der derzeit im Einsatz stehenden Hardware am Ende ihrer Lebensdauer angekommen ist, ist sie zum heutigen Zeitpunkt zu ersetzen. Zudem sind die aktuellen Verträge für die Lieferung von Hardwarekomponenten bereits ausgelaufen oder werden per Ende 2023 gekündigt. Sie sind somit baldmöglichst durch einen neuen Rahmenvertrag abzulösen.

### **3.4. Gebundenerklärung**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19610 zu belasten.

## **4. Externe und interne Kommunikation**

Eine Medienmitteilung und eine spezielle interne Kommunikation sind nicht erforderlich.

## **5. Amtliche Publikation**

Gemäss Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sind Beschlüsse des Stadtrates und der Zentralschulpflege über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 250 000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Gegen die vorliegende Gebundenerklärung kann somit gestützt auf § 11 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) innert fünf Tagen seit der Publikation Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte beim Bezirksrat Winterthur erhoben werden.